

# **Entwurf der Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Eggenfelden**

## **Einführung und Grundlagen**

Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Der Jugendstadtrat ist ein Jugendparlament und soll

- für alle Eggenfeldener Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen.

Denn Mitbestimmungsmöglichkeiten und das aktive Erleben politischer Prozesse sind ein Grundpfeiler jeder demokratischen Grundordnung und gleichzeitig ein Garant für deren Fortbestand. Um diesen zu sichern, ist es von besonderer Bedeutung, das in unserer Gesellschaft vorhandene Wissen und Bewusstsein für solche Prozesse in geeigneter Form auf kommende Generationen zu übertragen. Vor allem junge Bürgerinnen und Bürger aber haben ein erhöhtes Bedürfnis, komplexe Vorgehensweisen praktisch zu erleben, um sie zu verstehen und sich dafür begeistern zu können.

Kinder und Jugendliche haben gemäß Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, sich ihre eigene Meinung zu bilden und diese in allen für sie relevanten Angelegenheiten frei zu äußern. Für junge Menschen sollte es deswegen echte Mitbestimmungsmöglichkeiten, in einem so wichtigen Teil ihres Lebens, nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Realität geben.

Ziel des Jugendstadtrates ist es ferner interessierten Jugendlichen die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien näher zu bringen und dabei Erfahrungen in der Kommunalpolitik zu sammeln, ihnen die Gelegenheit zu geben eigene Ansichten zu verschiedenen Themenbereichen öffentlich zu machen und nach ausführlicher Beratung in die zuständigen Stadtgremien einzubringen und eigene Belange aktiv durch eigene Entscheidungen mitzubestimmen. Nicht zuletzt sollen sich Jugendliche durch diese lebensweltbezogene Form der Beteiligung und Mitbestimmung mit „ihrer“ Stadt identifizieren können.

Des Weiteren ist gerade bei Wahlen immer mehr zu beobachten, dass sich wahlberechtigte Jugendliche nicht mehr am demokratischen Leben beteiligen und nicht mehr ihre Meinung ins politische Leben einbringen. Diesem Trend ist durch eine Beteiligung der Jugendlichen entschieden entgegen zu wirken.

# **Satzung des Jugendstadtrates Eggenfelden**

## **§ 1 Name**

Jugendstadtrat der Stadt Eggenfelden.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des Jugendstadtrates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Eggenfeldener Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Eggenfelden zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird. Folgende Themen sollten dabei besonders im Vordergrund stehen:
  - Schule
  - Freizeit
  - Verkehr
  - Umwelt
  - Beteiligung von Jugendlichen
  - Gleichstellung der Geschlechter
  - Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.
- (2) Zu diesen Bereichen nimmt der Jugendstadtrat die Anregungen und Wünsche der Eggenfeldener Jugendlichen entgegen. Im Jugendstadtrat werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann in den Ausschüssen in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Stadtrat zugeleitet werden.
- (3) Durch die Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen können Jugendliche ihre Interessen einbringen, diese Prozesse selbst erleben, verstehen, mitgestalten und dabei erste Erfahrungen in der Kommunalpolitik sammeln. Sie erfahren damit die Stadt Eggenfelden verstärkt als ihre Lebenswelt.
- (4) Der Jugendstadtrat wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt, sofern es die GO nicht ausschließt.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendstadtrat setzt sich aus max. 24 Jugendlichen zusammen und zwar aus
- Hauptschule, Realschule und Gymnasium 09 Vertreter
  - Jugendzentrum 02 Vertreter
  - Jugendliche mit ausländische Staatsbürgerschaft 02 Vertreter
  - Vereine und Jugendverbände 11 Vertreter
- (2) Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen besteht.
- (3) Der Vorstand des Jugendstadtrates kann nur abgewählt werden, wenn ein neuer Vorstand durch mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Dies kann jedoch frühestens vier Monate nach der Wahl des Vorstandes geschehen. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

### **§ 4 Wahlen oder Benennung (Kooption)**

- (1) Zu wählen bzw. zu benennen sind 24 Jugendstadträte.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Weitere Voraussetzung ist, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten in Eggenfelden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Dabei entsenden die Schulen Hauptschule, Realschule und Gymnasium entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten Schüler/innen zwischen der 8. Jahrgangsstufe und der 12. Jahrgangsstufe zwischen zwei und vier Jugendstadträte/innen.
- (4) Schulen mit bis zu 100 Schüler/innen: 2 Jugendstadträte  
Schulen mit bis zu 400 Schüler/innen: 3 Jugendstadträte  
Schulen mit mehr als 400 Schüler/innen: 4 Jugendstadträte
- Ausschlaggebend ist die Schülerzahl zum 01.10 eines jeden Jahres.
- (5) Sollten sich nach oben genannten Schülerschlüssel mehr als 09 Jugendstadträte errechnen, ist die Anzahl der Sitze im Jugendstadtrat der einzelnen Schulen anhand des prozentualen Verhältnis zwischen den stimmberechtigten Schülern an den einzelnen Schulen und der Gesamtzahl der stimmberechtigten Schüler in der gesamten Stadt zu ermitteln.

- (6) Hierzu wird die Gesamtzahl der im Jugendstadtrat verfügbaren Sitze (24), vervielfacht mit der Zahl der wahlberechtigten Wähler/innen der jeweiligen Schule, durch die Gesamtzahl der in der ganzen Stadt stimmberechtigten Schüler/innen geteilt. Jede Schule erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren Sitze werden nach den jeweils höchsten Zahlenbruchanteilen verteilt, die sich aus der oben genannten Berechnung ergeben (Hare-Niemayer-Verfahren).
- (7) Die Jugendstadträte/innen werden nach möglichst demokratischen Regeln bestimmt. Der Modus ist den Schulen vorbehalten, die Wahlen finden an den Schulen statt.
- (8) Die Wahlen sollen frei, geheim, allgemein, gleich und unmittelbar sein. Die Schulen bestimmen zur Abhaltung der Wahlen einen Wahlleiter. Dieser ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (9) Bis zum 15.10. eines jeden Jahres ist den teilnehmenden Schulen, Vereinen und Jugendverbänden die Anzahl der Sitze im Jugendstadtrat der Stadt Eggenfelden bekannt zu geben. Bis zum 01. Werktag im Monat November sollen die Namen und Adressen der gewählten Jugendstadträte/innen an die Stadt Eggenfelden übermittelt werden.
- (10) Als weiteres Mitglied im Jugendstadtrat kann das Jugendzentrum Eggenfelden (JUZ) aus seiner Mitte 2 Vertreter bestimmen.
- (11) Die weiteren Mitglieder des Jugendstadtrates sollen von den Jugendlichen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, von Vereinen und von Jugendverbänden gewählt oder benannt werden.
- Jugendliche mit ausländische Staatsbürgerschaft      2 Jugendstadträte
  - Sportvereine      3 Jugendstadträte
  - Kirchliche Jugend (Kolping, Ministranten, usw.)      3 Jugendstadträte
  - Sonstige Vereine      8 Jugendstadträte
- (12) Die gewählten oder benannten (kooptierten) Jugendvertreter müssen der Stadt Eggenfelden bis zum 01. November gemeldet werden.

## **§ 5 Amts- bzw. Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Jugendstadtrates der Schulen werden jeweils für ein Schuljahr (September bis August) benannt. Es besteht jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit, dass neue Jugendstadträte/innen entsprechend dem Wahlergebnis an der entsprechenden Schule nachrücken.
- (2) Die Vertreter der Vereine und Jugendverbände werden für 2 Schuljahre (September bis August) gewählt bzw. benannt. Es besteht jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit, dass neue Jugendstadträte/innen entsprechend dem Wahlergebnis nachrücken bzw., nachbenannt werden können.

- (3) Zu Beginn einer Amtsperiode sollen die neu gewählten Jugendstadträte/innen eine Einführung in die Arbeitsweise des Jugendstadtrates erhalten sowie eine allgemeine Information über die Stadt Eggenfelden und ihre Aufgaben.

## **§ 6 Geschäftsführung und Einladung**

- (1) Die Geschäftsführung des Jugendstadtrates ist in der Stadtverwaltung an den Sitzungsdienst angebunden.
- (2) Sie hilft dem Vorstand des Jugendstadtrates bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der Sitzungen.
- (3) Der Jugendstadtrat ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen. Die Themen sollen sich jedoch an der Möglichkeit der Umsetzung auf Stadtebene orientieren.
- (4) Der/die Vorsitzende setzt in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens bis zum 14. Kalendertag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendstadträte/innen schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung die Jugendstadträte ein.
- (6) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Jugendstadträte/innen sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Eggenfeldenern Jugendlichen Anträge von dort aufzunehmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit.
- (7) Der Jugendstadtrat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Der Jugendstadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Öffentlichkeit und öffentliche Versammlungen**

- (1) Die Sitzungen des Jugendstadtrates sind öffentlich. Der Sitzungstermin ist öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss öffentlich einsehbar sein.
- (2) Der Jugendstadtrat hat die Möglichkeit, offene Versammlungen zu einzelnen Projekten, Themengebieten und Problemen durchzuführen.

## **§ 9 Sitzungen**

- (1) Der Jugendstadtrat tagt jährlich viermal, mindestens zweimal.
- (2) Die Jugendstadträte/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (3) Die Jugendstadträte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendstadtrates Rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er oder sie sich bei dem bzw. der Vorsitzenden abzumelden.
- (4) Fehlt ein Jugendstadtrat/rätin bei mindestens zwei Sitzungen hintereinander, ohne den/die Vorsitzenden/e bzw. die Geschäftsstelle verständigt zu haben, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung soll dem Fehlenden eine Mahnung mit Verweis auf diese Satzung geschickt werden.
- (5) Die Sitzungen sind in der Regel bis 13.00 Uhr zu beenden. Die Sitzungen finden vormittags im Sitzungssaal der Stadt Eggenfelden statt. In Ausnahmefällen kann auch in einem anderen Saal getagt werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Jugendstadträte/innen kann eine Sondersitzung unter Angabe des Sitzungsthemas beantragt werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.

## **§ 10 Stimmrecht**

Sitz und Stimme haben alle nach den Bestimmungen der Satzung gewählten oder benannten (kooptierten) Jugendlichen.

## **§ 11 Redeordnung**

Die Sitzungsleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Ein/e Jugendstadtrat/rätin darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.

## **§ 12 Anträge und Beschlüsse**

- (1) Der Jugendstadtrat kann mit einfacher Mehrheit Anträge und Beschlüsse fassen. Diese richtet er an den Stadtrat oder die entsprechenden Fachausschüsse bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Stadtrat und die Ausschüsse verpflichten sich selbst die Anträge oder Beschlüsse in der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder des Jugendstadtrates können hierbei durch Beschluss einen Vertreter/in entsenden, der Rederecht erhält.

## **§ 13 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Über den Antrag zur Änderung der Satzung beschließt der Stadtrat der Stadt Eggenfelden.
- (3) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendstadträte/innen an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 14 Beratende Mitglieder**

Die Fraktionen des Stadtrates benennen je ein Mitglied, das beratend an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilnehmen kann.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.